

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



44. Tagung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Velten am 30. Januar 2014

23. Jg./Nr. 1 - Velten, 14.02.14

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 44. Tagung der SVV	S. 2
Beschluss-Nr: 2013/079 vom 12.12.2013 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germen- dorfer Chaussee-nördlich Autobahn“	S. 2
Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2014	S. 3
Bekanntmachung zur Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014	S. 6
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2014	S. 6
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 - „Hundesport- platz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“	S. 7
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Melde- gesetz (Bbg MeldeG)	S. 8
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin vom 24.01.2014 - Wahlen der Stadtver- ordnetenversammlung der Stadt Velten am 25. Mai 2014	S. 8
Planfeststellung für den 6-streifigen Aus- bau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Ober- krämer, km 161,625, bis westlich Auto- bahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 - ohne den Streckenab- schnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 - und weiterer Maßnahmen	S. 14
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Wahlhelfer gesucht	S. 15
Stellenausschreibung - Berufsbeglei- tende Ausbildung zum/r Erzieher/in	S. 16
Mitteilung zur Informationsveranstalt- ung - Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10	S. 16
NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN	
Senioren-Geburtstagskinder	S. 16

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr: 2013/060 Einreicher: Stadtverwaltung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Stadt Velten

Der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf und dem Haushaltsplan 2014 der Stadt Velten gem. § 66 BbgKVerf wird mit allen Anlagen in vorliegender Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Satzung siehe Seite 3, Bekanntmachungsanordnung siehe Seite 6)

Beschluss-Nr: 2013/003 Einreicher: Stadtverwaltung
Ausbaubeschluss Geh- und Radweg Germendorfer Straße von Uhlandstraße bis Bergstraße (westliche und östliche Seite)

Der Geh- und Radweg an der Germendorfer Straße von Uhlandstraße bis Bergstraße wird beidseitig ausgebaut.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2013/078 Einreicher: Stadtverwaltung
Selbstbindungsbeschluss zur Erweiterung der Fördergebietskulisse Wohnvorranggebiet Velten

Die in der Karte gekennzeichneten Gebiete, als Erweiterung der Fördergebietskulisse Wohnvorranggebiet Velten, werden durch einen Selbstbindungsbeschluss bestätigt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2013/085 Einreicher: Stadtverwaltung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Velten an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Verordnung siehe Seite 6)

Beschlussvorlage-Nr: 2014/004 Einreicher: Stadtverwaltung
Grundsatzbeschluss zum diskursiven Planverfahren „Stadtzentrum Velten“

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/006 Einreicher: Stadtverwaltung
Projektbeschluss zum Neubau Kommunikationszentrum/Erweiterungsbau Linden-Grundschule

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Soziales, Bildung, Kultur und Sport; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/005 Einreicher: Stadtverwaltung
Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre für die Teilbereiche 2.3, 2.4 und 2.5 im zentralen Versorgungsbereich 2 des Textbebauungsplans Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40“

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/003 Einreicher: Stadtverwaltung
Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in 20 Teilbereichen

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing; Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr: 2014/002 Einreicher: Stadtverwaltung
Erneuerung der Straßenbeleuchtung Germendorfer Straße von Uhlandstraße bis Bergstraße

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: 2013/079 vom 12.12.2013
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45
„Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee-nördlich Autobahn“

1. Der Anregung der Ontras-VNG Gastransport GmbH vom 25.10.13 als Eigentümer und Betroffene der Ferngasleitung nach Klarstellung der Textfestsetzung Nr. 6 durch zusätzliche zeichnerische Darstellung des nördlich verlaufenden Zaunes wird entsprochen. Die Lage des nördlich verlaufenden Zaunes entlang des FGL-Schutzstreifens wird entsprechend der Textfestsetzung Nr. 6 zur Klarstellung auch zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt.

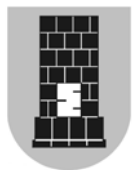
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee – nördlich Autobahn“ in der Fassung Mai/August/Oktober 2013 als Satzung. Die beigefügte Begründung in der Fassung Mai/August 2013 wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Siehe auch Bekanntmachung Seite 7)

Öffentliche Bekanntmachungen



STADT VELTEN Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Mai 2013 veröffentlicht im Gesetzblatt I.I/13 [Nr. 18], wird mit Beschluss-Nr. 2013/060 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	18.694.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	19.399.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	454.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	132.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	20.816.400 EUR
Auszahlungen auf	20.574.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.846.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.402.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.970.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.972.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	199.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.753.017 EUR festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	345 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25 TEUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50 TEUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
 - Aufwendungen auf 50.000 EUR
 - Auszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

4. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
 - Aufwendungen auf 30.000 EUR
 - Auszahlungen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5 TEUR im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500 TEUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500 TEURfestgesetzt.

§ 6 Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto durch die Kämmerei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an Bund und Land informiert.

§ 7 Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung wird der Gesamthaushalt heran gezogen.

§ 8 Deckungsfähigkeit

1. Deckungsfähigkeit - Personal- und Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in
 - den Kontengruppen 50 und 51 Personal- & Versorgungsaufwendungenuntereinander gegenseitig deckungsfähig.
2. Deckungsfähigkeit - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in
 - den Kontenarten 521 und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - 524 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagenuntereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.

3. Deckungsfähigkeit Sanierungsmaßnahmen

Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über die Projekte -Sanierungsmaßnahmen:

- 10 Soziale Stadt
- 11 Stadtumbaumaßnahmen
- 12 Sanierungsgebiet Innenstadt

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

4. Besondere Deckungsfähigkeit

Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer in den Rückstellungen zu vermerken und diesen im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen.

Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuererinnahme bestimmt.

§ 9

Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den gezahlten oder noch zu zahlenden Erbbaupachtzinsen. Diese sind den Rückstellungen zu entnehmen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Budget

1. Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budget in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
2. Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51, der Kontenarten 521 und 524, der Bestands- und Aufwandskonten für IT- und Medientechnik sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
3. Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungsfähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresendergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

§ 11

Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2014 beschlossene Stellenplan.

Velten, 04.02.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung der Stadt Velten

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 30.01.2014 mit Beschluss Nr. 2013/060 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und werden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

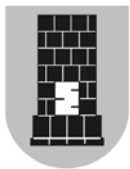
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 für die Stadt Velten liegen mit allen Anlagen im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17 während der

folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht offen:

montags von 8 bis 12 Uhr
dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags von 8 bis 12 Uhr

Velten, 04.02.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin



STADT VELTEN

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2014

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 i.V.m. § 26 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 wird von der Bürgermeisterin der Stadt Velten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 30.01.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2014 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 11.05.2014
(Veranstaltung „Konzert zum Muttertag“)
2. Am 06.07.2014
(Sommerfest am Ofen- und Keramikmuseum)
3. Am 21.09.2014
(Kunsthändlermarkt am OKM und Aktion „Velten läuft“)
4. Am 19.10.2014
(Kürbisfest)

5. Am 30.11.2014
(1. Advent - Weihnachtsmarkt an der „Arche“)
6. Am 14.12.2014
(3. Advent - Weihnachtsmarkt am Ofen- und Keramikmuseum)

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Velten, 04.02.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin der Stadt Velten
als örtliche Ordnungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat am 12.12.2013 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ in der Fassung Mai/August/Oktober 2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nummer: 2013/079). Die zugehörige Begründung in der Fassung Mai/August 2013 wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ umfasst das Flurstück 49 der Flur 19.

Die Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 45 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Velten bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 45 kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Fachbereich III Stadtentwicklung/Bau/Ordnung der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 213, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb

dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03304/379-134) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Velten, 22.01.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velten gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 bis 5 Bbg MeldeG in Verbindung mit dem Melderechtsrahmengesetz ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Nichtmitgliedern gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bbg MeldeG
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

- Auskünfte an Adressbuchverlage
- Auskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zur Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 32 a Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Velten, den 16.01.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 24. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten,

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Das Stadtgebiet der Stadt Velten bildet gemäß Beschluss 2013/082 einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Stadt Velten**
Rathausstraße 10, 16727 Velten **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Velten** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet** zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahIG **wählbar** sein.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahIG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahIG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahIG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahIG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien,

Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**,

bei der

Wahlbehörde

Rathausstraße 10, 16727 Velten

Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten

zu leisten.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden**

Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. **Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **Dienstag, den 25. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Velten
Frau Ulrike Brauer

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 - ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 -

einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114)

einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg, km 0,711,

einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefanz, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg

einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2013 (Az.: 40.1 7171/10.32) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz

1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom **04. März 2014 bis 17. März 2014**

in der Stadtverwaltung in 16727 Velten,
Dienstgebäude Rathaus,
Rathausstraße 10, 1. OG,
im Raum 211 (Wartebereich)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Ein-

wendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Velten 22.01.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin
Stadt Velten

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 45. Sitzung am 06.03.14

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wahlhelfer gesucht

Wahlen zum Europaparlament, Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai 2014

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am 25. Mai 2014 sind die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und Vertreter des Europaparlaments, des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten zu wählen.

Die Stadtverwaltung Velten ist für die Vorbereitungen und den Vollzug der Wahl innerhalb der Stadt verantwortlich. Sie ist dabei auf die Mithilfe vieler Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände zu gewährleisten, werden für die 11 Wahllokale in Velten ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gebraucht. Jede/r Wahlberechtigte/r kann diese Aufgabe über-

nehmen. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Wahllokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Danach werden durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Für Ihre aktive Hilfe erhalten Sie für diesen Tag eine Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR. Ihre Bereitschaftsmeldung können Sie formlos an die Wahlleiterin, Frau Ulrike Brauer per Post oder per E-Mail: brauer@velten.de übermitteln.

Nach abgeschlossener Besetzung aller Wahllokale erhalten Sie Ihre Berufung in einen Wahlvorstand mit dem Einsatz in dem entsprechenden Wahlbezirk per Post.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ulrike Brauer
Wahlleiterin

Stellenausschreibung

Die Stadt Velten bietet ab dem 01.08.2014 die berufsbegleitende Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in

In den städtischen Kindertagesstätten an. Die vertragliche Arbeitszeit beträgt während der dreijährigen Ausbildung wöchentlich 20 Stunden.

Sie sind motiviert, kreativ, teamfähig, besitzen soziale Kompetenz, können liebevoll und einfühlsam mit Kindern umgehen?

Dafür bieten wir eine interessante und vielseitige Ausbildung mit einem engagierten und aufgeschlossenen Team.

Vorraussetzung für die Ausbildung:

- abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Bsp. Sozialassistent) oder
- abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und ein Praktikum im sozialpädagogischen Bereich oder
- Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife und ein Praktikum im sozialpädagogischen Bereich

Die Vergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Tarifvertrages (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 13.03.2014 an die

Stadtverwaltung Velten
FD Personal/vertraulich
Rathausstr. 10, 16727 Velten

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Reisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Karstedt, Tel.: 03304/379156

Mitteilung zur Informationsveranstaltung - Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10

Mitteilung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zur Umstellung zum Bodenordnungsverfahren Vehlefan/Beregnungsanlage - Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10

Mit Antrag vom 01.10.2013 hat das Ministerium des Innern an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) auf Anregung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg den Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Vehlefan zur Kompensation der Eingriffe in private Grundstücke durch den Autobahnausbau gestellt. Dies betrifft einen Teilbereich der Verfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 10 von km 156,525 bis km 163,8. Im Rahmen dieses Verfahrens fand am 23.01.2014 im OT Bärenklau der Gemeinde Oberkrämer ein Aufklärungs-

termin mit den betroffenen privaten Grundstückseigentümern und Pächtern im Verfahrensgebiet statt. Die anlässlich dieses Termins vom LELF zur Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und Auswirkungen vorbereitete Präsentation kann über den Downloadbereich des Landesbetriebes Straßenwesen nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Man findet die Präsentation, auf der Startseite des Landesbetriebes Straßenwesen unter der Überschrift „6-streifiger Ausbau des Nördlichen Berliner Rings“. Unter „weiter“ öffnet sich eine neue Seite. Dort erscheint dann ein Reiter mit dem Namen „Unternehmensflurbereinigung“ oder sie folgen direkt dem Link:

http://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.353837.de?template=ls_artikel_special_nav_d&nav_level=2

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Februar

Mikolajczyk, Horst	80	Szellatis, Ilse	82	Sengstock, Heinz	83	Pape, Käte	87
Erstling, Willi	80	Steinbeck, Brigitte	82	Brosz, Ingeborg	86	Polsfuß, Irmgard	88
Warnest, Brigitte	80	Eggers, Luise	82	Hauke, Alfred	86	Müller, Erna	90
Schievelbein, Lydia	80	Lipski, Bruno	82	Wachlin, Gisela	86	Blumberg, Otto	91
Lächelt, Renate	80	Schulz, Eva	82	Kempa, Elfriede	86	Skirl, Karl-Ernst	93
Berndt, Renate	80	Scholz, Walter	82	Kuba, Liane	86	Goßmann, Gerda	94
Janotte, Ilse	81	Löffler, Helga	82	Schulze, Horst	86	Dudde, Hildegard	94
Klempner, Klara	81	Henning, Günther	82	Gensch, Elli	86	Flechner, Frieda	103
Steffen, Horst	81	Drews, Traute	82	Kaminski, Irmtraut	87		
Grund, Brigitte	81	Witt, Josef	83	Kleinschmidt, Ingeborg	87		
Schwanebeck, Werner	81	Doerksen, Anneliese	83	Skopp, Hilde	87		